Überprüfung Einhaltung
Fortbildungspflicht neu ab 1.9.2025

WER?

Alle Ärztinnen und Ärzte, die seit **mindestens 5 Jahren** mit einer **Berechtigung zur selbständigen Berufsausübung** in die Ärzteliste der ÖÄK eingetragen sind.

WIE?

Ein **gültiges DFP-Diplom** bestätigt im Rahmen der Glaubhaftmachung die Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung im jeweiligen Fortbildungszeitraum.
Erfüllung Fortbildungspflicht = DFP-Diplom

Voraussetzungen

mindestens **250 DFP-Punkte, davon**

- mindestens **200 medizinische** DFP-Punkte und
- mindestens **85** DFP-Punkte durch **Veranstaltungsbesuche**

Der Gültigkeitszeitraum eines Diploms (5 Jahre) entspricht dem Fortbildungszeitraum für das folgende DFP-Diplom.

Weitere Informationen

www.arztakademie.at/fortbildungsnachweis
www.arztakademie.at/fbnw-faq
www.meindfp.at/faq

WAS IST NEU?

Der Fortbildungsnachweis ist **individuell** alle 5 Jahre zu erbringen - erstmals 5 Jahre nach Eintragung der Berufsberechtigung, spätestens jedoch drei Monate nach Ende dieses Fünfjahreszeitraums.

Ärztinnen und Ärzte, die **mit 1.9.2025 fünf Jahre oder länger zur selbständigen Berufsausübung berechtigt sind**, müssen die absolvierte Fortbildung am 1.9.2025, spätestens jedoch drei Monate danach (bis 30.11.2025) glaubhaft machen.

Einfachste Nachweisart:
Ein am 1.9.2025 gültiges DFP-Diplom, das **durchgehend** erneuert wird.

WAS IST ZU TUN?

Gültiges DFP-Diplom zum Nachweiszeitpunkt vorhanden?
Beantragen Sie das Folgediplom rechtzeitig über meindfp.at!

KEIN gültiges DFP-Diplom zum Nachweiszeitpunkt?
DFP-Punkte sammeln, um ab 1.9.2025 die Voraussetzungen für das DFP-Diplom zu erfüllen – über meindfp.at beantragen!

Spezialfall: Berufsunterbrechung
Eintragung am Online-Fortbildungskonto und/oder Meldung bei der zuständigen Landesärztekammer.
(Voraussetzung: Dauer > 6 Monate bei entsprechendem Nachweis)

RECHTS GRUND LAGE

- § 49 Abs. 2c Ärztegesetz 1998
- § 11 Verordnung über ärztliche Fortbildung (ab 1.9.2025 rechtswirksam)

Kontakt

fortbildungsnachweis@arztakademie.at

akademie der ärzte